

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0072-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3100/J-NR/2019

Wien, am 14. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2019 unter der Nr. **3100/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen Airborne Technologies und Erik Prince“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Mit welcher Begründung wurde die Einbringung des Strafantrages von der OStA Wien abgelehnt?*
- *2. Welche konkreten weiteren Ermittlungsschritte wurden der StA Wiener Neustadt aufgetragen?*
- *3. In welcher Form waren Sie oder Personen Ihres Kabinetts in diese Entscheidungen eingebunden?*

Die Einbringung der Anklageschrift wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien (im Folgenden: OStA Wien) im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass die Beweislage derzeit keine ausreichende Verurteilungsnähe für die im von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt (im Folgenden: StA Wiener Neustadt) vorgelegten Entwurf einer Anklageschrift erhobenen Tatvorwürfe bietet. Der StA Wiener Neustadt wurden im Wesentlichen die Durchführung weiterer Vernehmungen, die Beischaffung weiterer Unterlagen sowie sonstiger Beweisaufnahmen aufgetragen.

Da es sich um ein nach wie vor anhängiges, nicht öffentliches, Ermittlungsverfahren handelt, ersuche ich um Verständnis, dass ich die aufgetragenen Beweisaufnahmen zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Beweismittelverlustes, wie er bereits durch die mediale Präsentation der in dieser Sache erfolgten Anzeigeerstattung unmittelbar nach derselben zu befürchten war, nicht im Detail anführen kann.

Personen meines Kabinetts und ich selbst waren in diese Vorgänge nicht eingebunden.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- 4. *Hat die OStA Wien nach Vorlage des Strafantrages durch die StA Wiener Neustadt von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht?*
- 5. *Wenn ja, welchen Inhalt hatte(n) die Weisung(en) und wann wurde(n) sie erteilt?*
- 6. *Wie lange hat die Prüfung der Causa durch die OStA Wien gedauert?*
- 7. *Hat die OStA Wien Ihnen in dieser Causa einen Bericht gemäß § 8a Abs 2 StAG vorgelegt?*
- 8. *Wenn ja, wann wurde der Bericht vorgelegt und welchen Inhalt hatte dieser Bericht?*
- 9. *Wenn ja, wie lange hat die Prüfung des Berichts der OStA Wien gedauert?*

Der gemäß § 8 Abs. 1 StAG erstattete Vorhabensbericht der StA Wiener Neustadt vom 26. April 2018 samt Entwurf einer Anklageschrift langte am 2. Mai 2018 bei der OStA Wien ein. Diese leitete den Bericht der StA Wiener Neustadt mit einem stellungnehmenden Bericht vom 28. Mai 2018 gemäß § 8a Abs. 2 StAG an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden: BMVRDJ) weiter, wo er am 4. Juni 2018 einlangte.

Die Stellungnahme der OStA Wien gemäß § 8a Abs. 2 StAG lautete dahingehend, dass sie beabsichtige, die StA Wiener Neustadt zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG) das Ermittlungsverfahren gegen fünf Beschuldigte fortzusetzen, ein Ermittlungsverfahren gegen einen weiteren Beschuldigten einzuleiten, im Übrigen aber das Einstellungsvorhaben der StA Wiener Neustadt hinsichtlich drei Beschuldigter zur Kenntnis zu nehmen.

Ein weiterer Bericht der StA Wiener Neustadt vom 2. November, in dem diese zwischenzeitig hervorgekommene Beweise erörterte und erklärte, an ihrem im Vorbericht dargestellten Vorhaben festzuhalten, langte am 7. November 2018 bei der OStA Wien ein. Diese leitete den Bericht der StA Wiener Neustadt mit einem stellungnehmenden Bericht vom 21. November 2018 gemäß § 8a Abs. 2 StAG, in sie erklärte, an ihrem im Vorbericht dargestellten Vorhaben festzuhalten, an das BMVRDJ weiter, wo er am selben Tag einlangte.

Nach Prüfung der Berichte der StA Wiener Neustadt und der OStA Wien sowie des Entwurfs der Anklageschrift durch die zuständige Fachabteilung wurde von dieser ein begründeter – in weiterer Folge um die zwischenzeitig eingelangten Berichte der StA Wiener Neustadt und der

OStA Wien ergänzter – Erledigungsentwurf erstellt, der dahingehend lautete, dass das Vorhaben der OStA Wien vertretbar sei und daher zu genehmigen wäre. Das dahingehend lautende Erledigungsschreiben wurde am 13. Dezember 2018 an die OStA Wien übermittelt. Diese übermittelte der StA Wiener Neustadt am 17. Dezember 2018 die in ihrem stellungnehmenden Bericht vom 28. Mai 2018 dargestellte Weisung.

Da es sich um ein anhängiges, nicht öffentliches, Ermittlungsverfahren handelt, ersuche ich um Verständnis, dass ich nicht auf den genauen Inhalt der übermittelten Berichte, insbesondere die darin dargestellte Beweislage, sowie die Personalien der betreffenden Beschuldigten eingehen kann.

Zu den Fragen 10 und 15 bis 18:

- *10. Wenn ja, haben Sie aufgrund des Berichts der StA Weisungen oder Aufträge erteilt und welchen Inhalt hatten diese Weisungen und/oder Aufträge?*
- *15. Haben Sie, Ihr Generalsekretär, andere Mitglieder bzw. BeamtInnen des Bundesministeriums oder Mitglieder Ihres Kabinetts in dieser Causa eine Weisung erteilt?*
- *16. Wenn ja, welchen Inhalt hatte(n) diese Weisung(en)?*
- *17. Wenn ja, von wem und an welchem Tag wurde(n) diese Weisung(en) erteilt?*
- *18. Wenn nein, waren Sie, Ihr Generalsekretär, andere Mitglieder bzw. BeamtInnen des Bundesministeriums oder Mitglieder Ihres Kabinetts formell oder informell in die vorliegende Causa eingebunden?*

Weisungen oder Aufträge wurden nicht erteilt. Der Sektionsleiter der Sektion IV wurde am 13. Dezember 2018 mit dem von der zuständigen Fachabteilung IV 5 erstellten Erledigungsentwurf befasst. Meine Einbindung bzw. die Einbindung weiterer Organisationseinheiten war nicht notwendig und erfolgte auch nicht.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *11. Wurde in dieser Causa der Weisungsrat befasst?*
- *12. Wenn ja, wann und in wessen Auftrag?*
- *13. Wenn ja, welche Empfehlung hat der Weisungsrat abgegeben?*
- *14. Wenn nein, weshalb nicht?*

Von einer Befassung des Weisungsrates wurde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 29c Abs. 1 StAG Abstand genommen. Insbesondere war aufgrund der nur noch sporadischen Medienberichterstattung von keinem besonderen öffentlichen Interesse (mehr) auszugehen.

Zur Frage 19:

- *Ist bereits bekannt, ob und wenn ja, wann es in diesem Verfahren zu einer Anklageerhebung kommen wird?*

Da es sich um ein anhängiges, nicht öffentliches Ermittlungsverfahren handelt und das Erstellen von Prognosen, ob und wann es in einem anhängigen Ermittlungsverfahren zu einer Anklageerhebung kommen wird, nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes ist, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage Abstand nehme.

Dr. Josef Moser

